



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Informationsansprüche der Eltern ohne elterliche Sorge

Der Elternteil ohne elterliche Sorge ist grundsätzlich in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil über Entwicklung und Zustand des Kindes zu informieren.

1 Gesetzliche Grundlage

Art. 275a Zivilgesetzbuch (ZGB, [SR 210](#)) räumt Eltern, die nicht über die elterliche Sorge verfügen, ein grundsätzliches Recht auf Information und Auskunft ein:

- Sie sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (Art. 275a Abs. 1 ZGB).
- Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Art. 275a Abs. 2 ZGB).
- Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss (Art. 275a Abs. 3 ZGB).

2 Informationsanspruch

In erster Linie haben der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind den nicht sorgeberechtigten Elternteil über besondere Ereignisse im Leben des Kindes von sich aus zu informieren (Art. 275a Abs. 1 ZGB). Besondere Ereignisse können beispielsweise sein:

- schulische Erfolge oder Misserfolge
- gesundheitliche Probleme und therapeutische Massnahmen
- Straffälligkeit
- Fremdplatzierung

Ist dem sorgeberechtigten Elternteil aber die Obhut entzogen worden, so sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Beistand sowie Pflegeeltern oder die Leitung des Heims, in dem das Kind untergebracht wurde, verpflichtet, den nicht sorgeberechtigten Elternteil von sich aus über die wichtigen Ereignisse im Leben des Kindes zu informieren.

Art. 275a Abs. 1 ZGB beinhaltet auch das Recht, vom sorgeberechtigten Elternteil vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden. In einem laufenden staatlichen Verfahren richtet sich das Anhörungsrecht nach dem für das konkrete Verfahren geltenden Verfahrensrecht.

3 Auskunftsrecht

Art. 275a ZGB stellt eine rechtliche Bestimmung im Sinne von § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) respektive § 17 IDG dar, gestützt auf welche öffentliche Organe Informationen über das Kind an den nicht sorgeberechtigten Elternteil bekannt geben dürfen. Für solche Auskünfte kommen beispielsweise folgende Stellen in Frage:

- Lehrpersonen des Kindes
- Logopädinnen oder Logopäden
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

- Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -zahnärzte
- Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj)
- KESB
- kirchliche Stellen

4 Einschränkungen der Informations- und Auskunftsrechte

Die Informations- und Auskunftsrechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils werden durch die Persönlichkeitsrechte des Kindes und des sorgeberechtigten Elternteils beschränkt. Wenn die Ausübung dieser Rechte das Kindeswohl gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte von Kind oder sorgeberechtigtem Elternteil ernsthaft bedroht, können sie eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden (Art. 275a Abs. 3 ZGB). Können sich der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind mit dem informationsberechtigten Elternteil nicht über Form, Inhalt und Häufigkeit der Informationen einigen, muss die KESB oder im eherechtlichen Verfahren das Gericht hierüber entscheiden.

Soweit keine Einschränkungen nach Art. 275a Abs. 3 ZGB von der zuständigen Stelle verfügt wurden, sind die angefragten öffentlichen Organe grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet. Auch hier gilt aber, dass Persönlichkeitsrechte des Kindes und des sorgeberechtigten Elternteils zu wahren sind.

Zum einen besteht ein Auskunftsrecht nur mit Bezug auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes.

Beispiel:

Ein Vater ohne elterliche Sorge hat ein Auskunftsrecht beim kjj betreffend das über sein Kind geführte Dossier. Bei Aufzeichnungen über Gespräche, welche die Mutter mit dem kjj führte, besteht ein Auskunftsanspruch aber nur soweit, als der Zustand und die Entwicklung des Kindes betroffen sind. Diese Belange voneinander zu unterscheiden, ist im Alltag oft anspruchsvoll. Deshalb ist bei der Dossierführung (Aktenordnung, Gesprächsprotokolle usw.) darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Auskunftserteilung gewährleistet ist.

Zum anderen ist der Intim- und Privatbereich des Kindes zu wahren. Das urteilsfähige Kind übt seine höchstpersönlichen Rechte selbst aus (Art. 19c Abs. 1 ZGB) und entscheidet selbst über die Preisgabe von Informationen in diesem Bereich. Das um Auskunft ersuchte öffentliche Organ hat, wenn es über Informationen aus dem Intim- und Privatbereich des urteilsfähigen Kindes Kenntnis hat, die Auskunft aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu verweigern, ausser wenn das Kind in die Auskunftserteilung einwilligt. Einer Auskunftserteilung können zudem berufliche Schweigepflichten entgegenstehen. Eine Auskunftserteilung kann zulässig sein, wenn eine anderweitige gesetzliche Grundlage besteht oder ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Beispiel:

Das urteilsfähige Kind entscheidet selbst, welche medizinischen Behandlungen es vornehmen lassen will und wer darüber informiert werden soll. Ohne Einwilligung des Kindes dürfen Personen, die dem Arztgeheimnis unterstehen, grundsätzlich weder dem informationsberechtigten noch dem sorgeberechtigten Elternteil Auskünfte darüber erteilen. Unter die ärztliche Schweigepflicht fällt beispielsweise die Verschreibung von empfängnisverhütenden Mitteln.

V 1.2 / November 2020